



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

262/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 7.09.2012

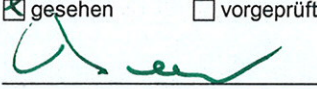
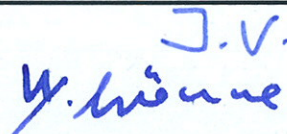
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	19.09.2012	
2.				
3.				
4.				

Beiträge nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Moltkestraße - von Kaiserstraße bis Marienstraße - sowie Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich

Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung einschließlich der Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich in der Moltkestraße – von Kaiserstraße bis Marienstraße – entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbau-liche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Moltkestraße am 28.06.2011 endgültig herge- stellt worden sind.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die Umgestaltung der nördlichen Moltkestraße – von Kaiserstraße bis Marienstraße - wurde durch den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss mehrfach beraten und zuletzt in der Sitzung am 18.09.2008 (VV258/08) abschließend beschlossen. Sie ist Teil des Stadterneuerungsprogramms „Südliche Innenstadt“ und außerdem im Zusammenhang mit der Sanierung der Kanalisation aufgrund der 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (VV 348/06) sowie den Beschlüssen des Bauausschusses vom 13.01. und 02.02.1999, wonach Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich gemeinsam mit Kanalbaumaßnahmen durchzuführen sind, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll und notwendig ist, zu sehen.

Durch die ausgeführte Straßenbaumaßnahme wurde die Moltkestraße in dem in Rede stehenden Bereich in einen verkehrsberuhigten Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO sowie im Übergang zur Marienstraße /Neustraße in einen sog. Kopfplatz umgestaltet.

Vor dem Ausbau der Moltkestraße wies die Fahrbahn eine Vielzahl von Netzzissen und Flickstellen auf. Das unter der Asphaltdeckschicht der Fahrbahn vorgefundene großformatige Pflaster sowie die vorgefundenen Materialien und Bauweise ließen darauf schließen, dass der letzte Ausbau mehr als 30 Jahre zurückliegen musste. Im Bereich der Gehwege war ein ähnliches Schadensbild vorzufinden. Vor dem Ausbau blieb bei Regenereignissen, zurückzuführen auf das geringe Gefälle, Regenwasser auf der Fahrbahn stehen. Die vorhandenen 4 Straßenleuchten entsprachen nicht mehr der heute gültigen DIN 13201 - Straßenbeleuchtung. Das Parken erfolgte in Längsaufstellung durch entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn.

Im Zuge des Ausbaus verfügt die Erschließungsanlage insgesamt über einen frostsicheren Aufbau. Der Fahrstreifen wurde mittels eines Randbordsteines mit 4 cm Anschlag vom Parkstreifen abgesetzt; der Parkstreifen und der Gehstreifen wurden niveaugleich hergestellt. Im Bereich des Fahrstreifens wurden 4 cm Asphaltdeckschicht 0/11 auf einer 4 cm Asphaltbinderschicht 0/16, einer 10 cm Asphalttragschicht 0/32 mm, einer 15 cm Schottertragschicht 0/32 mm und einer 42 cm Frostschutzschicht 0/56 mm, verbaut. Durch die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung, insbesondere durch die Neuerstellung der Straßenabläufe, ist nunmehr ein problemloseres Abfließen des Niederschlagswassers gegeben. Die Gehwegstreifen bestehen aus 14 cm Betonsteinpflaster 25/30/14 cm auf einem 4 cm Brechsand-Splitt-Gemisch, einer 12 cm Drainasphalttragschicht und einer 30 cm Frostschutzschicht. An der östlichen Seite der Fahrbahn wurde ein 2,00 m breiter Parkstreifen hergestellt. Auf der westlichen Seite wurden als Ersatz für den durch den Kopfplatz im Bereich Moltkestraße/Marienstraße weggefallenen Parkplatz zusätzliche Parkstände erstellt, von denen drei Plätze als Schwerbehindertenparkplätze ausgewiesen wurden. Für die Befestigung der Parkstreifen wurde Natursteinpflaster verwendet, das in Pflasterbettung auf einer 17 cm Drainasphalttragschicht und einer 30 cm Frostschutzschicht verlegt wurde. Die neue Beleuchtung wurde gemäß den Vorgaben der DIN 13201 „Straßenbeleuchtung“ installiert, hier wurde eine Mastansatzleuchte („Albertslund“; Fa. Louis Poulsen) aufgestellt. Diese Leuchte wurde bereits auf dem Vorplatz Talbahnhof verwendet.

Der gesamte Ausbau der Moltkestraße erfolgte in dem genannten Bereich entsprechend des beschlossenen Bauprogramms in technisch und optisch aufwendigerer Art in Verbindung mit der Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Aufgrund dieser Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich wurde zur Erhebung entsprechender Beiträge aufgrund des § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 der Erlass einer Sondersatzung erforderlich. Diese, durch den Rat in der Sitzung vom 28.04.2010 (VV126/10) beschlossene und im Amtsblatt Nr. 12 am 27.05.2010 bekannt gemachte Satzung, sieht für sämtliche Teileinrichtungen der Erschließungsanlage einen **einheitlichen Beitragssatz von 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9,00 m** vor.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand für die Erschließungsanlage „Moltkestraße“ –von Kaiserstraße bis Marienstraße - beträgt demnach

Beitragsfähiger Aufwand	Anteil der Beitragspflichtigen	Umlagefähiger Aufwand
357.479,18 €	65 %	232.361,47 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Moltkestraße -von Kaiserstraße bis Marienstraße-“ vom 16.05.2010 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlage entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

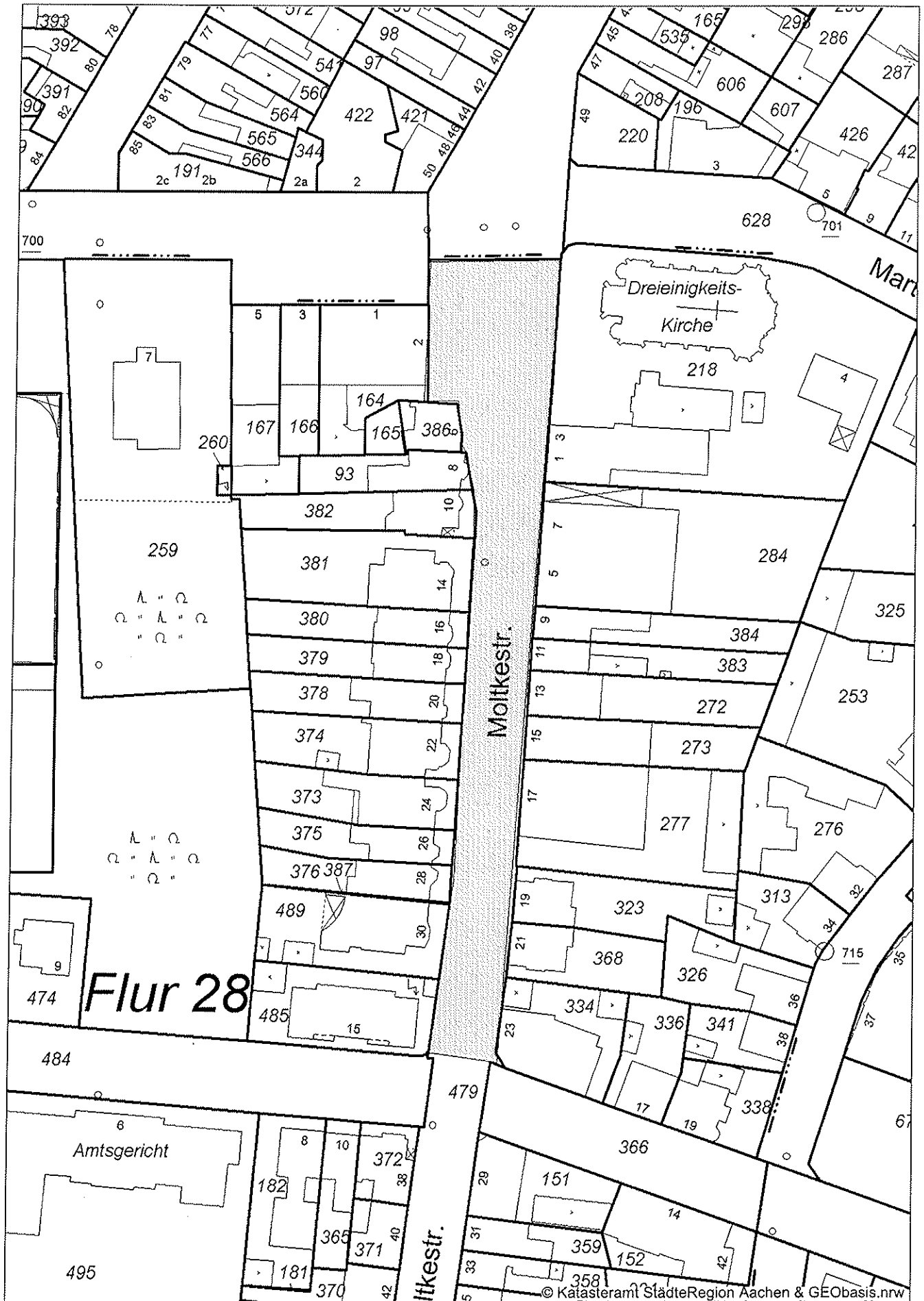
Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der **Produkt-Nr.** 125410101, **Sachkonto-Nr.** 37400302 - Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- **Investitions-Nr.** IV08AIB032, gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2012 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge ist für das IV. Quartal 2012 vorgesehen.

Anlage: Lageplan

Palast



0 m 40 m

Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.